

Bern, 04.01.2020

COVID-19: Prüfungshandlungen bei Abschlussprüfungen im Zusammenhang mit Kreditbezugs- und Kreditverwendungsmisbräuchen

Ziel des Bundesrats war es, den KMU eine Überbrückungsfinanzierung anzubieten, um ihre Liquidität zur Deckung der laufenden Fixkosten während mindestens drei Monaten sicherzustellen. Er wollte unbedingt vermeiden, dass an sich gesunde Unternehmen aufgrund einer sich schnell verschlechternden Liquiditätssituation die Geschäftstätigkeit aufgeben müssen und somit Arbeitsplätze vernichtet werden.

Im Zeitraum zwischen 26. März und 31. Juli 2020 wurden durch die 122 Banken sowie die PostFinance folgende Kredite gewährt (letzte Aktualisierung 23. Dezember 2020):

	Anzahl	Durchschnittlicher Betrag in CHF	Total in CHF
COVID-19-Kreditvereinbarungen	135'532	102'000	13'900 Mio.
COVID-19-Kredit-Plus	1'130	2.7 Mio	3'008.2 Mio
Total	136'662		16'908.2 Mio

Die Kreditvergabe an den Gesuchstellenden erfolgte unter Voraussetzungen von Art. 3, 4 und 7 der Covid-19-Solidarbürgschaftsverordnung (Covid-19-SBüV). Der Kreditnehmer musste auf dem Gesuchsformular die Richtigkeit dieser Angaben bestätigen wie auch die Korrektheit der zukünftigen Verwendung. Mit diesen Zusicherungen des Kreditnehmers sowie dem Übertretungstatbestand von Art. 23 der Covid-19-SBüV wurde die Basis geschaffen, um gegen Missbräuche vorzugehen.

Für die Bewirtschaftung und die Missbrauchsbekämpfung der ausstehenden Kredite braucht es eine Rechtsgrundlage; entsprechend hat der Bundesrat dem Parlament die Überführung der Notverordnung (Covid-19-SBüV – Gültigkeit bis 18. Dezember 2020) ins ordentliche Recht beantragt. Das Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetz (**Covid-19-SBüG**) ist per **19. Dezember 2020** in Kraft getreten.

Grundsätzlich gilt es hervorzuheben, dass gemäss Botschaft zum Solidarbürgschaftsgesetz der Revisionsstelle keine Pflicht auferlegt wird, zusätzliche Prüfungshandlungen vorzunehmen, die über diejenigen hinausgehen, die gemäss Selbstregulierung durchzuführen sind. Es handelt sich also nicht um eine systematische und gezielte Kreditverwendungsprüfung, da gemäss Art. 23 Abs. 2 des Covid-19-SBüG die Bürgschaftsorganisationen die Möglichkeit haben, einen zugelassenen Revisor oder zugelassene Revisorin zu beauftragen, ob die Kreditmittel korrekt verwendet wurden (betriebswirtschaftliche Prüfung nach **PS 950**).

Die Revisionsstelle prüft im Rahmen der eingeschränkten sowie der ordentlichen Revision unter anderem den **Antrag des Verwaltungsrates an die Generalversammlung** über die Verwendung des Bilanzgewinnes. Ein Antrag, trotz verbürgtem Kredit eine Dividende auszuschütten, ist nicht gesetzeskonform.

Bern, 04.01.2020

Des Weiteren muss die Revisionsstelle im Rahmen der Prüfungsplanung beurteilen, ob der Annahme der Unternehmensfortführung gewisse Umstände entgegenstehen (vgl. SER Anhang G „**Prüfung der Unternehmensfortführung**“). Der Abschlussprüfer wird sich u.a. die zentrale Frage stellen, ob der verbürgte Kredit weiterbestehen wird. Ein allfälliger Missbrauch des Kredits kann gemäss Ziffer 8 „Kündbarkeit“ des Kreditantrags zu einer **Kündigung des Kredits** führen. Diese Tatsache könnte zu einer **Verunmöglichung der Unternehmensfortführung** führen und die Wertbasis der Rechnungslegung müsste auf Veräusserungswerte umgestellt werden.

Nachfolgend haben wir diverse mögliche Prüfungshandlungen aufgeführt, die die Revisionsstellen anwenden könnten (nicht abschliessend). Gemäss dem Standard zur Eingeschränkten Revision (vgl. SER Anhang D) werden in Zusammenhang mit verzinslichen Verbindlichkeiten hauptsächlich Befragungen sowie die Einsichtnahme in Kreditverträge vorgeschlagen. Bei **erhöhten inhärenten Risiken** (z.B. bei vermuteten Missbräuchen) oder wenn aufgrund der durchgeführten empfohlenen Prüfungshandlungen (hauptsächlich Befragungen) wesentliche Fehlaussagen angenommen werden müssen, sollte die Revisionsstelle **weiter gehende Prüfungshandlungen** vornehmen.

Mögliche Risiken (Missbrauchsfälle)	Mögliche Prüfungshandlungen	Bemerkungen	Referenz
<u>Bezugsmissbräuche:</u>			
Falschangaben zu Umsatzerlös (Hinweis: Gesamtbetrag des Covid-19-Kredits bis 10% des Umsatzerlöses)	<ul style="list-style-type: none"> - Einsicht in Jahresrechnung 2019 - Einsicht in COVID-19-Kreditvertrag sowie Korrespondenz mit Banken 		
-			
- Beantragung und Gewährung mehrerer Kredite	- Befragung, ob COVID-19-Kredite von mehreren Kreditinstituten gewährt wurden		
- Liquiditätsengpass durch erhebliche wirtschaftliche Beeinträchtigung (Hinweis: relevant ist der Zeitpunkt der Beantragung des Kredites, z.B. falls von erheblichen Umsatzeinbruch ausgegangen wurde auch wenn sich die Gesellschaft in der Zwischenzeit erholt hat)	<ul style="list-style-type: none"> - Befragung, ob die Umsatzeinbussen aufgrund der beschlossenen Massnahmen des Bundes zur COVID-19-Epidemie erheblich waren - Einsicht in Belege bzw. Dokumente, welche diese Tatsache nachweisen (entscheidend ist der Zeitpunkt des Kreditantrags) 		

Bern, 04.01.2020

<ul style="list-style-type: none"> - Kein Konkurs-, Liquidations- oder Nachlassverfahren 	<ul style="list-style-type: none"> - Befragung, ob sich die Gesellschaft im Zeitpunkt des Kreditgesuchs in einem Konkurs-, Liquidations- oder Nachlassverfahren befand - Einsicht in öffentliche Register
<ul style="list-style-type: none"> - Gründungsdatum nach 1.3.2020 	<ul style="list-style-type: none"> - Einsicht in öffentliche Register
<ul style="list-style-type: none"> - Umsatzerlös < CHF 500 Mio. 	<ul style="list-style-type: none"> - Einsicht in die Jahresrechnung 2019
<ul style="list-style-type: none"> - Bezug anderer Liquiditätssicherungen in den Bereichen Sport oder Kultur 	<ul style="list-style-type: none"> - Befragung, ob andere Liquiditätssicherungen beantragt und erhalten wurden

Bern, 04.01.2020

Mögliche Risiken (Missbrauchsfälle)	Mögliche Prüfungshandlungen	Bemerkungen	Referenz
<u>Verwendungsmisbräuche:</u>			
<ul style="list-style-type: none"> - Investitionen ins Anlagevermögen, welche nicht Ersatzinvestitionen sind (Hinweis: ab 19.12.2020 sind betriebsnotwendige Neuinvestitionen erlaubt – keine Meldepflicht gemäss Covid-19-SBüV bei Missbräuche bis 18.12.2020; allerdings Hinweispflicht im Revisionsbericht) 	<ul style="list-style-type: none"> - Befragung über die geplante oder vorgenommene Mittelverwendung des COVID-19-Kredits - Befragung über Neu-, Ersatz-, Erweiterungsinvestitionen sowie über Unterhalt - Einsicht in Fibu-Kontoauszug oder Bankauszug 		
<ul style="list-style-type: none"> - Beschluss bzw. Ausschüttung von Dividenden 	<ul style="list-style-type: none"> - Befragung über Dividendenbeschlüsse bzw. -ausschüttungen in der Berichtsperiode - Durchsicht von GV- und VR-Protokolle ob Dividenden beschlossen bzw. ausbezahlt wurden - Verifizierung über Fibu-Kontoauszug oder Bankauszug 		
<ul style="list-style-type: none"> - Zurückerstattung von Kapitaleinlagen (Hinweis: Rückkauf eigener Anteile gilt ebenfalls als Rückerstattung) 	<ul style="list-style-type: none"> - Befragung über Rückerstattung von Kapitaleinlagen - Befragung über Rückkauf eigener Aktien - Einsicht in GV- und VR-Protokolle - Verifizierung über Fibu-Kontoauszug oder Bankauszug 		
<ul style="list-style-type: none"> - Gewährung neuer Darlehen an Gesellschafter/Nahestehende bzw. Rückzahlung Darlehen von Gesellschaftern/Nahestehende 	<ul style="list-style-type: none"> - Befragung zu Darlehenskonti (aktiv und passiv) von Gesellschaftern bzw. Nahestehende in der Berichtsperiode 		

Bern, 04.01.2020

<p>(Hinweis I: zulässig ist die Erfüllung von Verpflichtungen einer direkt oder indirekt verbundenen Gruppengesellschaft mit Sitz in CH, falls Verpflichtung bereits vor Covid-19-Kredit bestand; insbesondere ordentliche, vertragliche Amortisationen und Zinszahlungen)</p> <p>(Hinweis II: zulässig ist auch die Rückzahlung von Darlehen aufgrund einer ausserordentlichen Kündigung, falls Kreditverhältnis vor Covid-19-Kredit bestand)</p> <p>(Hinweis III: zulässig ist die Refinanzierung von seit dem 23.3.2020 aufgelaufenen Kontoüberzügen bei der kreditgebenden Bank)</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Durchsicht aktive und passive Darlehenskonti betreffend allfälliger Kontobewegungen (Gesellschaftern bzw. Nahestehende) - evtl. Befragung, ob es sich bei den Amortisationen und Zinszahlungen um vorbestehende und ordentliche Amortisationen und Zinszahlungen handelt - evtl. Durchsicht von Verträgen bzw. Korrespondenz
---	--

Mögliche Risiken (Missbrauchsfälle)	Mögliche Prüfungshandlungen	Bemerkungen	Referenz
<p>Rückzahlung von Gruppendarlehen</p> <p>(Hinweis I: Insbesondere dürfen Cash-Pool—Vereinbarungen nicht dazu führen, dass Gesellschaft nicht eigenständig über Covid-19-Kredit verfügen kann)</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Befragung zu Gruppendarlehen in der Berichtsperiode - Befragung zu allfälligen Einlagen in Cash Pools - Durchsicht Kontoauszüge «Gruppendarlehen» betreffend allfälliger Kontobewegungen - Durchsicht der Bankkonti bei Cash Pools 		

Bern, 04.01.2020

(**Hinweis II:** ordentliche Rückzahlungen von Cash-Pool-Einlagen sind zulässig, sofern Vertrag vor Covid-19-Kredit bestand (ordentliche Rückzahlungen und Zinszahlungen)

(**Hinweis III:** zulässig sind auch marktgerechte zur Aufrechterhaltung des operativen Betriebs, z.B. Zahlungen für Materiallieferungen von nahestehenden Person)

- Verwendung Covid-19-Kredit zugunsten verbundenen Personen oder Gruppengesellschaften, welche den Sitz nicht in der Schweiz hat
- Verifizierung, ob Rückzahlungen gegenüber Gruppengesellschaften vorgenommen wurde (Aktiv- und Passivkonti)
- Befragung zu Gruppendarlehen in der Berichtsperiode
- Befragung zu allfälligen Einlagen in Cash Pools
- Einsicht in öffentliche Register zwecks Überprüfung des Sitzes der Gesellschaft
- Durchsicht der Bankkonti betreffend bei Cash Pools
- Verifizierung, ob Rückzahlungen vorgenommen wurden durch Einsicht in Fibu-Kontoauszug